



Freiwillige Bekanntmachung über das Erlaubnisverfahren zur Veranstaltung von Sportwetten nach §§ 4a ff. des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrags

vom 2. Januar 2020

Informationen über das Inkrafttreten des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrags sind [hier](#)¹ abrufbar:

Das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, ist gemäß § 9a Abs. 2 Ziff. 3 des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrages (3. GlüÄndStV) vom 01.01.2020 mit der Durchführung des Konzessionsverfahrens zur Erteilung von Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten zu festen Quoten i.S.d. § 21 GlüStV beauftragt. Das Konzessionsverfahren nach § 10a i.V.m. §§ 4a ff 3. GlüÄndStV ist als Zulassungsverfahren auf Antrag ausgestaltet.

Diese Bekanntmachung erfolgt freiwillig. Es besteht keine förmliche Bekanntmachungspflicht, da das Konzessionsverfahren nicht den Bestimmungen des GWB-Vergaberechts unterliegt. Die Bekanntmachung dient der Information der Marktteilnehmer über die geänderten Bedingungen des Erteilungsverfahrens. Mit Inkrafttreten des 3. GlüÄndStV am 01.01.2020 wird bis zum 30. Juni 2021 die bislang vorgesehene Kontingentierung der Sportwettkonzessionen auf 20 aufgehoben. Es ist mithin kein Auswahlverfahren zwischen den Antragstellern erforderlich.

Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung der Konzessionserteilung ist die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des jeweiligen Antragstellers. Die Einzelheiten zu den Mindestanforderungen sind auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadts zu finden ([Sportwetten Konzessionsverfahren](#))².

Die vorzulegenden Unterlagen und Konzepte finden sich in dem Informationsblatt zu den [Mindestanforderungen](#)³. Eine Zusammenstellung der vorzulegenden [Erklärungen](#)⁴ sind ebenso wie die Erfüllung wettsspezifischer Anforderungen ([Wettsspezifische Anforderungen an die IT](#))⁵ auf der Homepage zu finden ([Sportwetten Konzessionsverfahren](#))⁶. Informationen zum Anschluss an das Spielersperrsystem OASIS GlüStV finden sich ebenfalls auf der Homepage ([Glücksspielstaatsvertrag | Regierungspräsidium Darmstadt](#))⁷.

Das Verfahren ist gesetzlich nicht an Fristen gebunden.

¹ <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gl%C3%BCcksspiel/sportwetten>

² <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gl%C3%BCcksspiel/sportwetten/konzessionsverfahren>

³ https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2019_Infoblatt_Erlaubnis_Sportwetten_Internet.pdf

⁴ https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Erkl%C3%A4rungen_HP_final.pdf

⁵ https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2019_IT-Anforderungen_0.pdf

⁶ <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gl%C3%BCcksspiel/sportwetten/konzessionsverfahren>

⁷ <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gl%C3%BCcksspiel/spielersperrshsystem-oasis/gl%C3%BCcksspielstaatsvertrag>

Antragsunterlagen können auf dem Postweg beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 34, 64278 Darmstadt oder per Mail sportwettkonzessionen@rpd.hessen.de eingereicht werden.

Darmstadt, 2. Januar 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen,
Wirtschaft, Verkehr
Az.: III 34-73c 38.03/3-2019/5